

Möglicherweise ist es eine Abschrift des angeblich von 1387 stammenden Rechtsspruches, der sich in der Milichschen Bibliothek befinden soll. Früher galt als das älteste Urteil das im Streite der Herzöge von Schlesien mit dem Könige von Polen um das Lehn Goschütz gefällte (Nr. 18), das vielfach vor das Jahr 1335 (oder 1339) verlegt ward¹⁾, weil in diesen Jahren Kasimir, König von Polen, zugunsten des Königs Johann von Böhmen und dessen Sohnes, des Markgrafen Karl von Mähren, auf seine Rechte an Schlesien verzichtet; aber in den betreffenden Urkunden²⁾ ist Goschütz nicht aufgeführt, also war es bei Polen verblieben³⁾. Das zweite angeblich aus dem 14. Jahrhundert stammende Urteil (Nr. 22), einen Streit Niclas Munzemeisters des Jüngeren mit seinem Vetter Paul um ein Lehngut betreffend, verlegt Gottschalk⁴⁾ mindestens nach 1370, weil der im Urteil als lange verstorben bezeichnete Johannes 1370 noch eine Schenkung vollzieht⁵⁾. Aber auch er vermutet schon, daß es mehr in das Ende des 14. Jahrhunderts, ja vielleicht in den Anfang des 15. gehört, und wir werden später sehen, daß diese Annahme richtig ist. Von den übrigen Urteilen gehören 46⁶⁾ dem 15., die andern dem 16. Jahrhundert an. Eins (Nr. 73) ist nur dem Zusammenhange nach ein Dohnaisches Urteil, charakterisiert sich aber inhaltlich nicht genau als solches, da es nur die unbestimmten Eingangsworte hat: „Sprechen wir vor recht“.

Wie unsere Urteile zeitlich in drei Jahrhunderte gehören, so gehören sie auch in ihren Formeln drei völlig verschiedenen Klassen an, die mit der zeitlichen Einteilung korrespondieren.

Während in dem einzigen Urteilsspruche des 14. Jahrhunderts die Burggrafen den Vorsitz führen, beginnen die Sentenzen des 15. Jahrhunderts fast durchgängig: „Wir Mannschaft (Mannen) zu Donin (der Dohnischen Pflege, in der Pflege zu Dohnin) sind Rechtes gefragt in diesen nachgeschriebenen Worten“, und schließen: „Hierauf sprechen wir Mannen der Dohnischen Pflege (oder ähnlich) für Recht und wissen es nicht besser“. Diese Schlufsformel „und wissen es nicht besser“, die sich auch im Spruche der Burggrafen findet („Hy off spreche wir czu rechte vnd wissin keyn bessers“), kann ebensogut ein Aus-

¹⁾ Donins S. 119 zwischen 1339 und 1355.

²⁾ Frid. Guil. de Sommersberg, Script. rer. Siles. inedit. (Lips. 1729) p. 774 ff.

³⁾ Gottschalk S. 31.

⁴⁾ S. 20.

⁵⁾ Hasche, Diplom. Gesch. Dresdens, Diplomatar. S. 133 Nr. 89.

⁶⁾ 1, 8—17, 19—21, 23—44, 46—48, 67—73.